

218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck am 23. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, das mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft getreten ist, tritt mit 1. Jänner 1995 nach Maßgabe der sich aus den Art. II und III ergebenden Änderungen wieder in Kraft.

Artikel II

1. Im § 1 Abs. 2 ist die Wendung „1991, 1992, 1993 und 1994“ durch die Wendung „1991, 1992, 1993, 1994 und 1995“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mittel für Strukturreformen sind in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden. Nach Ablauf des Jahres 1995 sind nicht ausgeschöpfte Mittel weiterhin zweckgebunden nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden.“

3. § 6 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Daten insbesondere über die Diagnosen und über die ausgewählten medizinischen Einzelleistungen nach Maßgabe der §§ 62d bis 62f des Krankenanstaltengesetzes und der Verordnungen betreffend die Erfassung von Diagnosen und Leistungen in Krankenanstalten, BGBl. Nr. 682/1988, in der jeweils geltenden Fassung, und BGBl. Nr. 160/1994, die auch zur Führung des Modells „Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung“ erforderlich sein werden, in maschinenlesbarer Form vollständig vorlegt,“

4. § 16 Z 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung, die für das Jahr 1992 4 000 Millionen Schilling betragen und die für die Jahre 1993, 1994 und 1995 nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 zu valorisieren sind;“

5. Nach § 16 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Mittel für das Jahr 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 1 250 Millionen Schilling gemäß § 19 Abs. 5.“

6. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling ist für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen.“

7. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1995 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung weiters 1 250 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im § 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen.“

8. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag ist für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 2, Z 3 lit. a und b und Z 4 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen:

Burgenland	2,951%
Kärnten	7,468%
Niederösterreich	15,813%
Oberösterreich	13,838%
Salzburg	6,171%
Steiermark	12,925%
Tirol	7,524%
Vorarlberg	3,888%
Wien	<u>29,422%</u>
	100,000%“

9. Im § 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993 und 1994“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ zu ersetzen.

10. § 20 Abs. 7 2. Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß § 21 zugrunde zu legen sind.“

11. Nach § 20 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für das Jahr 1995 ist der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß § 16 Z 4 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen:

Burgenland	2,559%
Kärnten	6,867%
Niederösterreich	14,406%
Oberösterreich	13,677%
Salzburg	6,443%
Steiermark	12,869%
Tirol	8,006%
Vorarlberg	3,708%
Wien	<u>31,465%</u>
	100,000%“

12. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt gemeinsam mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 außer Kraft.“

Artikel III

Alle Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1995 zu erstrecken.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Nach dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, haben sich der Bund und die Länder darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1995 zu verlängern. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz ist der in der Vereinbarung vorgesehene Fonds auch im Jahre 1995 einzurichten.

Inhalt:

Der Bund und die Länder verknüpfen mit der Verlängerung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung, BGBl. Nr. 863/1992, und mit der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1995 die folgenden wesentlichen Punkte:

- Reform des gesamten Gesundheitswesens und Inkrafttreten der dafür notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996;
- Steigerung des Beitrages der Träger der sozialen Krankenversicherung an den Fonds gegenüber dem Jahr 1994 um 1 250 Millionen Schilling;
- Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstaltenwesen für das Jahr 1995 in einer zwischen dem Bund und den Ländern paktierten Nebenabrede.

Alternative:

Rückfall in das Abgangsdeckungssystem gemäß §§ 57 und 59 KAG mit einem Totalverzicht auf eine Reform des Gesundheitswesens.

Kosten:

Für den Bund ergibt die vorliegende Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, keine zusätzlichen Belastungen im Vergleich zu den vom Bund auf der Grundlage des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 700/1991 für die Spitalsfinanzierung zur Verfügung gestellten Mittel.

Erläuterungen

Der Bund und die Länder haben sich darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, bis 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Entsprechend dieser Vereinbarung ist durch das vorliegende Bundesgesetz der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds auch im Jahre 1995 einzurichten.

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG werden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Bundes- bzw. Landesgesetze transformiert.

Bei dieser Transformation ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, daß das Fondsgesetz nach seinem § 29 Abs. 2 bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft getreten ist. Vor einer Änderung dieses Gesetzes mit dem Ziel, der beschlossenen Verlängerung der Vereinbarung die einschlägigen Bestimmungen im Fondsgesetz anzupassen, muß das Fondsgesetz als solches zunächst wieder in Geltung gesetzt werden. Dies wird durch Art. I erreicht.

Der im Art. I genannte Zeitpunkt 1. Jänner 1995 nimmt darauf Bedacht, daß der (wieder in Kraft tretende) § 29 Abs. 1 des Fondsgesetzes einen ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt mit 1. Jänner 1991 vorsieht.

Art. I dieses Gesetzes im Zusammenhalt mit § 29 Abs. 1 Fondsgesetz bedeutet daher nunmehr einen Geltungszeitraum des Fondsgesetzes vom 1. Jänner 1991 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995.

Da der Inhalt des vorliegenden Gesetzes deckungsgleich den entsprechenden Artikeln der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 entspricht, kann von näheren Erläuterungen abgesehen und auf die Erläuterungen zur Vereinbarung verwiesen werden.